

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Silbitz Group - gültig ab 1. Februar 2015

1. Geltungsbereich

- (1) Für alle Lieferungen und Leistungen (nachfolgend: Lieferungen) an unsere Gesellschaften, Silbitz Guss GmbH, ZGG - Zeitzer Guss GmbH., gelten die nachstehenden Einkaufsbedingungen ausschließlich. Für unsere Gesellschaft Eurocast Kosice s.r.o. gelten gesonderte Einkaufsbedingungen, abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten oder eines Dritten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (2) Alle ergänzenden Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen an uns, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Soweit unsere Angebote nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, ist der Lieferant verpflichtet, unsere Bestellung innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen ab dem Datum des Angebots anzunehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung bei uns.
- (2) Liegt uns nach zwei (2) Wochen ab der Bestellung keine ordnungsgemäße Bestätigung des Lieferanten vor, sind wir berechtigt, die Bestellung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Der Lieferant kann hieraus gegen uns keine Ansprüche ableiten.
- (3) Wir sind berechtigt, den Vertrag jederzeit durch schriftliche Erklärung unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn wir die bestellten Produkte in unserem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen nicht mehr verwenden können. Dem Lieferanten werden wir in diesem Fall die von ihm erbrachte Teilleistung vergüten.

3. Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der vom Lieferanten zu erbringenden Lieferung „frei Lieferstelle“, einschließlich Verpackung ein.
- (2) Soweit nach der getroffenen Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf unser Verlangen hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- (3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht im Preis enthalten.
- (4) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn - entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung - die dort ausgewiesene Bestellnummer angegeben ist; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat.
- (5) Rechnungen sind getrennt von Warenlieferungen stets an die jeweilige Gesellschaft zu senden:
- (6) Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 20 Tagen, gerechnet ab Lieferung der Ware und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungserhalt netto. Bei verspätetem Rechnungseingang gilt das Eingangsdatum der Rechnung für den Beginn der Skontofrist.

- (7) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.
- (8) Bei Zahlungsverzug schulden wir Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.

4. Lieferzeit und Lieferung

- (1) Die von uns in der Bestellung angegebene oder sonst nach diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen maßgebliche Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend.
- (2) Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (3) Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (4) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (5) Die Transportversicherung wird von uns übernommen, soweit wir uns hierzu schriftlich verpflichtet haben.
- (6) Der Lieferant ist verpflichtet, die einschlägigen Exportkontrollvorschriften einzuhalten und unaufgefordert die Exportkontrollkennzeichnung der Produkte in schriftlicher Form spätestens mit der Lieferung gegenüber uns mitzuteilen.

5. Abnahme und Gefahrenübergang - Dokumente

- (1) Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei unserer Verwendungsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht - auch wenn Versendung vereinbart worden ist - erst auf uns über, wenn uns die Ware an dem vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird. Der Wareneingang gilt nicht als Abnahme im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Bei vereinbarter Montage der Ware geht die Gefahr mit erfolgreichem Abschluss der Abnahme auf uns über. Die Inbetriebnahme oder Nutzung, auch innerhalb eines vereinbarten Probetriebs, ersetzen die Abnahmeerklärung nicht.
- (3) Mehr- oder Minderlieferungen erkennen wir bei handelsüblichen Produkten nur bis zu 5 % der bestellten Menge an.
- (4) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer anzugeben; unterlässt er dies, so haben wir die dadurch verursachte Verzögerung in der Bearbeitung nicht zu vertreten.

6. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

- (1) Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung beim Lieferanten eingeht.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu; in jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das Recht auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (3) Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- (4) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

7. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein von ihm geliefertes fehlerhaftes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, uns von der hieraus resultierenden Haftung freizustellen. Sind wir verpflichtet, wegen eines Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens EUR 1,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten. Der Lieferant wird uns auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zusenden.
- (3) Durch diese Vereinbarung wird die weitere Haftung des Lieferanten nicht eingeschränkt.

8. Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz des Lieferanten sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn wir zwingend gesetzlich haften, insbesondere bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei Schadensersatzansprüchen aufgrund der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir jedoch nur für den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Lieferanten ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- (2) Für die Schadensersatzansprüche des Lieferanten aus Absatz 1 gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

9. Gesetzliche Vorgaben

- (1) Der Lieferant trägt Sorge dafür, dass in seinem Unternehmen alle gesetzlichen und behördlichen Vorschriften eingehalten werden, einschließlich der Verordnung über gefährliche Stoffe und den Sicherheitsempfehlungen der zuständigen deutschen Fachgremien oder Fachverbände.
- (2) Des Weiteren ist der Lieferant verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der für die Komponenten der Lieferung geltenden Gesetze und Richtlinien zu informieren und diese einzuhalten. Vermeidungs- sowie Gefahrstoffe hat der Lieferant gemäß den geltenden Gesetzen und Richtlinien gesondert anzugeben. Entsprechende Sicherheitsdatenblätter sind bereits mit dem Angebot und bei der jeweiligen Erstbelieferung mit dem Lieferschein zuzustellen. Des Weiteren sind Überschreitungen von Stoffeinschränkungen und die Lieferung von Verbotstoffen unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften bei Lieferung obliegt allein dem Lieferanten. Eventuell erforderliche Schutzvorrichtungen sowie Anweisungen des Herstellers sind kostenlos mitzuliefern.

10. Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht nach Maßgabe des Absatzes 2 dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter in Ländern der Europäischen Union oder anderen Ländern, in denen er die Produkte herstellt oder herstellen lässt, verletzt werden.

- (2) Werden wir von einem Dritten wegen der in Absatz 1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; dies gilt nicht, soweit der Lieferant nachweist, dass er die Schutzrechtsverletzung weder zu vertreten hat noch bei Anwendung kaufmännischer Sorgfalt zum Zeitpunkt der Lieferung hätte kennen müssen.
- (3) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.
- (4) Für unsere Ansprüche aus Verletzung von Schutzrechten gegen den Lieferanten gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln.

11. Eigentumsvorbehalt - Beistellung - Werkzeuge - Geheimhaltung

- (1) An von uns abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden oder durch Dritte genutzt oder vervielfältigt werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung vollständig an uns unaufgefordert zurückzugeben, sofern sie vom Lieferant im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung. Im Übrigen sind sie Dritten gegenüber geheim zu halten.
- (2) Sofern wir Teile beim Lieferanten bestellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich USt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.
- (4) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns durch den Lieferanten gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab; wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen

Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

- (6) Soweit die uns gemäß Abs. (2) und/oder Abs. (3) zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10% übersteigen, sind wir auf Verlangen der Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

12. Gerichtsstand - Erfüllungsort

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Gera. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen.
- (2) Erfüllungsort für beide Seiten ist die in der jeweiligen Auftragsbestätigung bezeichnete Empfangsstelle.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen der Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages hiervon im Übrigen unberührt. Unwirksame Bestimmungen werden durch die gesetzliche Regelung ersetzt.
- (4) Die zwischen uns und dem Lieferanten geschlossenen Verträge unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrechtsübereinkommen).

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.